

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen/  
negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ allen und jeden Unsern Haupt-  
und Ambt-Leüten ... hiemit zuwißen ... was Wir wegen verschonung des auß  
Unserm Gehäge auff dem Schelfwerder getretenen/ und ins freie Feld  
übergangenen weißen und bunten Dahmwilds ... befehlen und publiciren laßen ...  
: Datum auff Unser Vestung Schwerin den 13. Julij. Anno 1705.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862151244>

Druck Freier  Zugang



**IN UNSERER Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard G. R. R.**

**S**Wegen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jedem  
Unsers Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Racht und Gemeiner  
Bürgerschaft in denen Städten / auch übrigen Unsers Befehlshabern und Bedienten / in specie auch  
Unsers Ober- Jäger- und Forstmeistern / Holzförstern / Pensionarien, Holz-Boigten / Herd- und Land-  
Reitern / Schulken / und sämtlichen Unsers Unterthanen und Angehörigen hiemit zuwissen / und ist  
denenselben ohne dem auch erinnerlich / was Wir wegen verschonung des auß Unserm Gehäge auff dem Schelff-  
werder getretenen / und ins freye Feld übergangenen weißen und bunten Dahmwilds / sub dato den 2. Maij.  
1693. gnädigstes ernstes befehlen und publiciren lassen.

Wann nun dieses Jahr abermahl einiges sothanes Dahmwild über das Wasser gesehet / und ins Feld über ge-  
treten / Wir aber solches Wild-pret auff alle Weise und Wege verschonet und conserviret wissen wollen / und sol-  
chem nach gemüsiget werden vorangezogenes Unser Edictum wörtlichen einhalts zu renoviren ; Als befehlen  
Wir hiemit andertweit gnädigst und ernstlich / daß wann erwehntes weißes oder buntes Wild ins Land über-  
treten / und sich also auff denen Feldern / es sey auch wo es wolle / finden und sehen lassen wird / selbiges von nie-  
mand gehehet / gejaget / und geschüchtert / vielweniger geschossen / oder niedergefallet / sondern überall verschon-  
net / und also dieser Unser renovirten Verordnung gehorsamlich gelebet / und in keinerley Wege dawieder gehandelt /  
noch solches zu thun verstatet werden solle. Wornach ein Jeder sich zuachten / und für Schaden und Ungelegen-  
heit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen / und Insigel. Datum auff Unser Bestung  
Schwerin den 13. Julij. ANNO 1705.

**Friedrich Wilhelm.**



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Circular purple stamp: Bibliotheca Academica Rostochiensis]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*MK-4060-(21)<sup>26</sup>*

**Unsers Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg / auch Brack zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard HERR.**

**S**wegen / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jedent  
Unsers Haupt- und Ampt-Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Raht und Gemeiner  
Bürgerchafft in denen Städten / auch übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten / in specie auch  
Unsers Ober-Jäger- und Forstmeistern / Holzförstern / Pensionarien, Holz-Boigten / Heud- und Land-  
Reitern / Schulken / und sämtlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen hiemit zuwissen / und ist  
denenselben ohne dem auch erinnerlich / was Wir wegen verschonung des auß Unserm Gehäge auff dem Schelff-  
werder getretenen / und ins freye Feld übergangenen weißen und bunten Dahmwilds / sub dato den 2. Maij.  
1693. gnädigstes ernstes befehlen und publiciren lassen.

Wann nun dieses Jahr abermahl einiges sothanes Dahmwild über das Wasser gesehet / und ins Feld über ge-  
treten / Wir aber solches Wild pret auff alle Weise und Wege verschonet und conserviret wissen wollen / und sol-  
chem nach gemüsiget werden vorangezogenes Unser Edictum wörtlichen einhalts zu renoviren ; Als befehlen  
Wir hiemit andertweit gnädigst und ernstlich / daß wann erwehntes weißes oder buntes Wild ins Land über-  
treten / und sich also auff denen Feldern / es sey auch wo es wolle / finden und sehen lassen wird / selbiges von nie-  
mand gehehet / gejaget / und geschüchert / vielweniger geschossen / oder niedergefället / sondern überall verschonet /  
und also dieser Unser renovirten Verordnung gehorsamlich gelebet / und in keinerley Wege dawieder gehandelt /  
noch solches zu thun verstatet werden solle. Wornach ein Jeder sich zuachten / und für Schaden und Ungelegen-  
heit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen / und Insigel. Datum auff Unser Bestung  
Schwerin den 13. Julij. ANNO 1705.

**Friedrich Wilhelm.**

